

Niederschrift

Sitzung des Ausschusses für Bau- und Stadtentwicklung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Eggesin

Sitzungstermin: Montag, 22.04.2024

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 17:40 Uhr

Ort, Raum: Bauamt der Stadt Eggesin, Beratungsraum, Bahnhofstraße 7, 17367 Eggesin

Hinweis:

Diese Niederschrift kann durch die Genehmigung in der folgenden Sitzung geändert worden sein.

Anwesend

Vorsitz

Petra Wolscht

Mitglieder

Bärbel Baumgarten

Beate Jesse

Henry Schentz

Ursula Wegner

Andreas Meyer

Verwaltung

Kathleen Fleck

Abwesend

Mitglieder

Jan Petrak

abwesend

Berit Reinhardt

abwesend

Gäste:

Frau Schwibbe

– Bürgermeisterin

Herr Tewis

– Präsident der Stadtvertretung

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
- 3 Anfragen der Sitzungsteilnehmer zur Niederschrift vom 19.02.2024 und Genehmigung dieser
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Bearbeitung von Drucksachen
- 5.1 Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Eggesin für das Jahr 2024 24/313/00
- 5.2 Handlungskonzept zur kommunalen Wohnraumentwicklung in der Stadt Eggesin 24/314/00
- 5.3 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin 24/317/00
hier: Änderung Geltungsbereich
- 5.4 Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet" der Stadt Eggesin 24/318/00
hier: Änderung Geltungsbereich
- 5.5 9. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin 24/319/00
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf Stand 04/2024
- 5.6 Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet" der Stadt Eggesin 24/320/00
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf Stand 04/2024
- 6 Sonstiges und Informationen

nichtöffentlicher Teil

- 7 Anfragen und Mitteilungen
- 8 Schließung der Sitzung

Protokoll

öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende eröffnet um 17:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung fest. Zu Beginn der Sitzung sind 6 von 8 Sitzungsteilnehmer anwesend. Der Ausschuss ist damit empfehlungsbeschlussfähig.

zu 2 Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung

Beschluss:

Anträge auf Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor, die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

zu 3 Anfragen der Sitzungsteilnehmer zur Niederschrift vom 19.02.2024 und Genehmigung dieser

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift wird einstimmig und ohne Änderungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

zu 4 Einwohnerfragestunde

Zwischen Huas- Nr. 8 und 9 im Bereich Gumnitz vor dem GKV - Gelände sind Straßenschäden zu verzeichnen. Es soll geprüft werden, ob hier der Bauhof Abhilfe schaffen kann. Frau Wegener hinterfragt die Möglichkeiten der Stadt, im Bereich der Pasewalker Straße in Bezug auf die Bauruinen tätig zu werden. Das ist ein schlimmer Anblick. Solange durch die Gebäude keine unmittelbare Gefahr für die Öffentlichkeit ausgeht, hat die Stadt bzw. der Landkreis leider keine Handhabe, tätig zu werden.

Es wird nach dem Stand der Umsetzung des B- Plans „Solaranlage Alte LPG“ gefragt. Die Frist für die Umsetzung ist noch nicht abgelaufen. Die Verwaltung wird den Stand der Umsetzung beim Vorhabenträger erfragen. Sollte bis zum Fristablauf keine Umsetzung erkennbar sein, hat die Stadt Eggesin die Möglichkeit, nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung ein Verfahren zur Aufhebung des B- Plans einzuleiten.

Ebenfalls wird der Stand der Bauarbeiten im Bereich der ehemaligen Militärforst hinterfragt. Hier liegt nach Kenntnis der Verwaltung eine Baugenehmigung für die Umbaumaßnahmen vor. Über die Umsetzung dieser ist der Verwaltung leider nichts bekannt.

Im Bereich Heidestraße und Luckower Straße wurde kein Amtliches Mitteilungsblatt ausgeliefert.

Es wird der aktuelle Stand der Bauarbeiten in der Karl- Marx- Straße erfragt. Frau Fleck gibt hierzu einen Sachstand.

Zum Thema „Garagen“ wird erklärt, dass jeder einzelne Nutzer im September/Oktober angeschrieben wird. Es soll allen Nutzern ein entsprechender Vertrag angeboten werden. In Einzelfällen muss, je nach Erfordernis, nach einer individuellen Lösung gesucht werden.

zu 5 Bearbeitung von Drucksachen

zu 5.1 Fortschreibung des Haushaltkonsolidierungskonzeptes der Stadt Eggesin für das Jahr 2024

24/313/00

Im Rahmen einer unausgeglichenen Haushaltssatzung ist ein Haushaltkonsolidierungskonzept zu beschließen.

Es sind die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt zu beschreiben und Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich wieder erzielt werden kann. Weiterhin ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann (Konsolidierungszeitraum).

Das Haushaltkonsolidierungskonzept ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben.

Frau Schwibbe gibt hier einige Erläuterungen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Eggesin beschließt die Fortschreibung des Haushaltkonsolidierungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2024.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	0	1

zu 5.2 Handlungskonzept zur kommunalen Wohnraumentwicklung in der Stadt Eggesin

24/314/00

Die Stadtvertretung Eggesin hat in ihrer Sitzung am 14.12.2023 dem durch die Verwaltung erstellten Entwurf des Handlungskonzeptes für die Wohnraumentwicklung in der Stadt Eggesin zugestimmt. Gemäß Beschluss wurde das Handlungskonzept der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Veranstaltungen zur Bürgerbeteiligung fanden am 15. Februar und 13. März unter reger Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Eggesin statt. Hier wurde das Konzept vorgestellt und diskutiert.

Anregungen und Hinweise der am Diskussionsprozess Beteiligten wurden in das Handlungskonzept eingearbeitet. Zudem wurden einige kleine redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Nunmehr liegt das Handlungskonzept zur kommunalen Wohnraumentwicklung in der Stadt Eggesin als Endfassung zur Beratung in den Ausschüssen und Beschlussfassung in der Stadtvertretung Eggesin vor.

Frau Fleck fasst nochmals für die anwesenden Ausschussmitglieder den Sachstand zusammen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Eggesin beschließt das vorliegende Handlungskonzept zur kommunalen Wohnraumentwicklung in der Stadt Eggesin als Handlungsgrundlage für zukünftige Investitionen im kommunalen Wohnungsbau.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	0	1

**zu 5.3 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin
hier: Änderung Geltungsbereich**

24/317/00

Mit Beschluss vom 04.05.2023 hat die Stadtvertretung der Stadt Eggesin den Aufstellungsbeschluss für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2022 „Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 7 am 11.07.2023 bekanntgemacht. Die Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde in der Zeit vom 07.08.2023 bis zum 08.09.2023 durchgeführt.

Die Firma Energiepark Anlagenbau GmbH & Co.KG, als Vorhabenträger, strebte im Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25/2022 „Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet“ der Stadt Eggesin (Anlage 1 – ehemaliger Geltungsbereich) nachfolgende Nutzungsziele an:

1. die Flurstücke 29/20; 30/45 und 30/50 der Flur 13 in der Gemarkung Eggesin betreffend - Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO - Grünflächen sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung - Straßenverkehrsflächen - ggf. künftige private Erschließungsflächen
2. die Flurstücke 29/19 und 30/44 der Flur 13 der Gemarkung Eggesin betreffend - Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO - Grünflächen sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung - öffentliche Erschließungsflächen

Zwischenzeitlich stehen dem Vorhabenträger die vom Eigentümer zum Kauf angebotenen Flächen der Flurstücke 29/19 und 30/44 die Flur 13 der Gemarkung Eggesin betreffend, nicht mehr zur

Verfügung. Dieser Bereich kann somit durch den Vorhabenträger auch nicht mehr überplant werden. Aus diesem Grund ist eine Anpassung des Geltungsbereichs und der Nutzungsziele erforderlich.

Der Geltungsbereich für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2022 „Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet“ betrifft die Flurstücke 29/20; 30/45 und 30/50 der Flur 13 der Gemarkung Eggesin (Anlage 1 – neuer Geltungsbereich). Im neuen Geltungsbereich werden folgende Nutzungsziele angestrebt:

SO - Sondergebiete mit Zweckbestimmung „Solarpark“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO - Grünflächen sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung - Straßenverkehrsflächen - ggf. künftige private Erschließungsflächen

GE - Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO - Grünflächen sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung - öffentliche Erschließungsflächen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt die Änderung des Geltungsbereichs (sh. Anlage 1) für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Änderung der Nutzungsziele für den neuen Bereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2022 „Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet“ der Stadt Eggesin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

zu 5.4 Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet" der Stadt Eggesin hier: Änderung Geltungsbereich

24/318/00

Mit Beschluss vom 04.05.2023 hat die Stadtvertretung der Stadt Eggesin die Einleitung des Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25/2022 „Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 7 am 11.07.2023 bekanntgemacht. Die Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde in der Zeit vom 07.08.2023 bis zum 08.09.2023 durchgeführt.

Die Firma Energiepark Anlagenbau GmbH & Co.KG, als Vorhabenträger, strebte im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25/2022 „Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet“ (Anlage 1 – ehemaliger Geltungsbereich) nachfolgende Nutzungsziele an:

1. die Flurstücke 29/20; 30/45 und 30/50 der Flur 13 in der Gemarkung Eggesin betreffend - Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO - Grünflächen sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung - Straßenverkehrsflächen - ggf. künftige private Erschließungsflächen
 2. die Flurstücke 29/19 und 30/44 der Flur 13 der Gemarkung Eggesin betreffend - Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO - Grünflächen sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung - öffentliche Erschließungsflächen
- Zwischenzeitlich stehen dem Vorhabenträger die, vom Eigentümer, zum Kauf angebotenen Flächen der Flurstücke 29/19 und 30/44 die Flur 13 der Gemarkung Eggesin betreffend nicht mehr zur Verfügung. Dieser Bereich kann somit durch den Vorhabenträger auch nicht mehr überplant werden. Aus diesem Grund ist eine Anpassung des Geltungsbereichs und der Nutzungsziele erforderlich.

Der Geltungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2022 „Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet“ betrifft die Flurstücke 29/20; 30/45 und 30/50 der Flur 13 der Gemarkung Eggesin (Anlage 1 – neuer Geltungsbereich). Im neuen Geltungsbereich werden folgende Nutzungsziele angestrebt:

SO Sondergebiete mit Zweckbestimmung „Solarpark“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO - Grünflächen sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung - Straßenverkehrsflächen - ggf. künftige private Erschließungsflächen.

GE Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO - Grünflächen sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung - öffentliche Erschließungsflächen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt die Änderung des Geltungsbereichs (sh. Anlage 1) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2022 „Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet“ der Stadt Eggesin und die Änderung der Nutzungsziele für den neuen Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2022 „Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet“ der Stadt Eggesin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

zu 5.5 9. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf Stand 04/2024

24/319/00

Mit Beschluss vom 04.05.2023 hat die Stadtvertretung der Stadt Eggesin die Einleitung des Aufstellungsverfahrens der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 7 am 11.07.2023 bekanntgemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 07.08.2023 bis zum 08.09.2023 durchgeführt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden im Zeitraum der öffentlichen Auslegung nicht eingereicht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB schriftlich unterrichtet und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden im vorliegenden Entwurf für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand April 2024 (Anlage) berücksichtigt.

Mit Beschluss vom 23.05.2024 hat die Stadtvertretung die Änderung des Geltungsbereichs für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Nutzungsziele für den geänderten Geltungsbereich beschlossen. Der geänderte Geltungsbereich und die geänderten Nutzungsziele sind im vorliegenden Entwurf mit Stand April 2024 (Anlage) berücksichtigt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung

berührt werden kann.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt:

1. Der Planentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin wird in der vorliegenden Fassung (Stand 04/2024) beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin mit der Begründung und dem Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Zusätzlich ist gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen in das Internet, auf der Internetseite der Stadt Eggesin, einzustellen.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

zu 5.6 Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet" der Stadt Eggesin hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf Stand 04/2024 24/320/00

Mit Beschluss vom 04.05.2023 hat die Stadtvertretung der Stadt Eggesin die Einleitung des Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25/2022 „Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 7 am 11.07.2023 bekanntgemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 07.08.2023 bis zum 08.09.2023 durchgeführt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden im Zeitraum der öffentlichen Auslegung nicht eingereicht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB schriftlich unterrichtet und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind im vorliegenden Entwurf mit Stand April 2024 (Anlage) berücksichtigt worden.

Mit Beschluss vom 23.05.2024 hat die Stadtvertretung die Änderung des Geltungsbereichs für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2022 „Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet“

der Stadt Eggesin und der Nutzungsziele für den geänderten Geltungsbereich beschlossen. Der geänderte Geltungsbereich und die geänderten Nutzungsziele sind im vorliegenden Entwurf mit Stand April 2024 (Anlage) berücksichtigt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt:

1. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25/2022 „Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet“ der Stadt Eggesin wird in der vorliegenden Fassung (Stand 04/2024) beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
 2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25/2022 „Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet“ der Stadt Eggesin mit der Begründung und dem Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Zusätzlich ist gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen in das Internet, auf der Internetseite der Stadt Eggesin, einzustellen.
- Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

zu 6 Sonstiges und Informationen

Es liegen keine Informationen vor.

Vorsitz:

Petra Wolscht

Schriftführung:

Kathleen Fleck